

## Marculf II,27 (deu)

### DESGLEICHEN EIN WEITERER<sup>1</sup>

An den Herrn (und) Bruder<sup>2</sup> Soundso, der Soundso. Weil Ihr mir, um meinen Bedarf zu erfüllen, der Anzahl nach soundsoviele Eurer *solidi* als Darlehen<sup>3</sup> gewährtet, kamen wir, entsprechend dem, was mir angemessen schien, untereinander dergestalt überein, dass ich, bis ich dieselben *solidi* aus meinem Eigentum zurückerstatten konnte, in jeder einzelnen Woche soundsoviele Tage in Eurem Dienst tun muss<sup>4</sup>, was auch immer mir von Euch oder Euren *agentes*<sup>5</sup> auferlegt werden mag<sup>6</sup>. Falls ich mich dabei künftig nachlässig oder säumig zeigen sollte, sollt Ihr die Erlaubnis haben, mich genauso wie Eure übrigen Dienstleute<sup>7</sup> körperlich zu züchtigen. Und sowie ich Eure *solidi* aus meinem Besitz zurückerstatten konnte, werde ich meinen Schuldschein<sup>8</sup> zurücknehmen, außer irgendeine Ungültigkeitserklärung<sup>9</sup> verhindert dies.

<sup>1</sup> Das Incipit von Marculf II,25 bezieht sich auch die beiden folgen Formeln die jeweils eine *cautio* überliefern.

<sup>2</sup> Die Anrede scheint hier im christlichen Sinn (als „Bruder in Christo“) gebraucht zu sein.

<sup>3</sup> Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les divers acceptations*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f. In diesem Fall handelt es sich um eine zurückzuerstattende Gabe von Geld, also ein Darlehen. Vgl. zu den frühmittelalterlichen *cautiones* H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 409-412.

<sup>4</sup> Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, *Serfdom*; Ch. Verlinden, *Esclavage*; P. Bonnassie, *Slavery*; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*; H. Grieser, *Sklaverei*; A. Rio, *Slavery*.

<sup>5</sup> Der Begriff *agens* „der/die Tätige“ (von *agere*) bezeichnet häufig den Bevollmächtigten (z.B. Vogt oder Meier) eines Herrn oder einer Institution und dient als Synonym für *advocatus*, *villicus* oder *procurator*; dazu C. v. Schwerin, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 92.

<sup>6</sup> Die Übertragung eines Pfandes (hier in Form von Dienstpflichten) im Austausch für ein Darlehen scheint typisch, aber nicht obligatorisch für frühmittelalterliche Schuldscheine gewesen zu sein (vgl. etwa Marculf II,25 und Marculf II,26 für Darlehen ohne Pfand). War die Übertragung des Pfandes, so wie hier, mit dem Versprechen auf Dienste oder Überlassung von Erträgen verbunden, so stellen diese eine Alternative zu Zinszahlungen auf das Darlehen dar. Vgl. dazu H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 411 und 648-651. Nach römischem Recht gewann der Pfandnehmer kein *dominium*, also kein Eigentum, am ihm überlassenen Pfand. Besitz und Nutzung des Pfandes (so etwa auch der Genuß von daraus erwachsenden Feldfrüchten) waren ihm nur gestattet, wenn ihm diese vertraglich eingeräumt wurden. Erst wenn es der Schuldner versäumte, das Darlehen zurückzuzahlen, konnte der Gläubiger nach mehrfacher Ankündigung das Pfand veräußern, um aus dem Erlös seine Ansprüche zu befriedigen. Vgl. dazu *Breviarium Alarici*, *Pauli Sententiae*, *Interpretationes*, V,8,2; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 312-319; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 158-160.

<sup>7</sup> Die hier verwendete Formulierung *servientes* ist kaum zufällig gewählt, sondern zielt auf die Verpflichtung zu Diensten gegenüber einem Herrn als zentrales Merkmal der Unfreiheit gegenüber der Freiheit ab.

*Servientes* konnten demzufolge nicht nur *servi* sein, sondern auch Personen mit halbfreiem Rechtsstatus wie etwa *coloni* oder *liti*. In Marculf I,39, Marculf II,3 und Marculf II,34 findet sich die erweiterte Fassung *homines servientes*. Vgl. dazu H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 42-49; E. Magnou-Nortier, *Servus – servitium*, S. 28; G. Köbler, *Die Freien*, S. 39.

<sup>8</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 377-379; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 410-412.

<sup>9</sup> Bei der (*e*)*vacua(tu)ria* handelte es sich um ein Schreiben, mit dem verloren gegangene Dokumente für ungültig erklärt und zugleich der in diesem festgehaltenen Rechtsstand bestätigt wurde. Vgl. dazu H. Brunner, *Die fränkisch-romanische Urkunde*, S. 537-541. Gemeint ist hier also ein Fall, in dem die ursprüngliche

*cautio* verloren gegangen war und daher nicht wie vorgesehen zurückgegeben werden konnte.

# Formulae Litterae Chartae

